

EITI Validierung Deutschland 2023

Konsolidierte Position der Privatwirtschaft zu einzelnen EITI Standardanforderungen

Ausgangspunkt der Positionierung

Nach der Mail des D-EITI-Sekretariats vom 01.08.2023 wurden die Mitglieder der PW um Stellungnahme zu folgenden in der Validierung eventuell kritischen Punkten gebeten. Schriftliche Stellungnahmen wurden dem PW-Koordinator über die Sommerpause zugestellt.

Am 01.09. haben sich die Mitglieder der PW zusätzlich im Rahmen einer Videokonferenz über die kritischen Punkte ausgetauscht und eine konsolidierte Position zu den kritischen Punkten erarbeitet.

Diese Position wurde auf dem D-EITI-Treffen am 06.09.2023 der MSG dargelegt.

1. Informationen zum Wirtschaftlich Berechtigten – EITI Standardanforderung 2.5

D-EITI-Sekretariat: Die Privatwirtschaft wird gebeten, schon jetzt parallel zu prüfen, wie sie zu den Offenlegungsmöglichkeiten steht. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die an D-EITI teilnehmenden Unternehmen in der Lage wären, unter Einhaltung der geltenden rechtlichen Vorgaben (bsp. Datenschutzgrundverordnung) die nach dem Standard geforderten Angaben zu den Wirtschaftlich Berechtigten und den sogenannten politically exposed persons (PEPs) zu machen? Ist beispielsweise eine Mitteilung möglich, ob an den D-EITI teilnehmenden Unternehmen politically exposed persons beteiligt sind? Wäre im Hinblick auf Wirtschaftlich Berechtigte als natürliche Personen eine Veröffentlichung von Gesellschafterlisten (ggf. der Tochterunternehmen) möglich?

Privatwirtschaft: Die Privatwirtschaft sieht keine Möglichkeit mehr Informationen zur Verfügung zu stellen als jene, die eh schon im D-EITI-Rahmen geliefert werden.

- Dafür gibt es vor allem juristische Gründe. Für die Offenlegung der Wirtschaftlichen Berechtigten sowie der PEPs wird eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage benötigt. Sofern dabei nicht mit der Einwilligung der Betroffenen gearbeitet wird, sind grundsätzlich Einzelfallabwägungen für jeden Betroffenen notwendig. Allein durch den Abwägungsprozess entsteht ein erhebliches Risiko im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bußgelder und Schadensersatzforderungen.
- Auch wäre dieser Akt der Informationsbeschaffung sehr aufwendig für den UV, da er zuerst die Ansprechpartner/innen in den Unternehmen identifizieren und dann den Kontakt mit ihnen aufnehmen müsste. Auch für die Unternehmen wäre dieser Prozess mit weiterem Aufwand verbunden. Die Unternehmen müssten prüfen, ob die Infos bereitgestellt werden dürfen. Dafür muss Rücksprache ggf. mit mehreren Vorgesetzten gehalten werden. Wenn man das Ganze dann noch für die Tochterunternehmen machen möchte, wird der Weg noch deutlich komplizierter. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Unternehmen bereits heute einen hohen Aufwand betreiben, um D-EITI Informationen zur Verfügung zu stellen, erscheinen weitere Reporting-Pflichten nicht zielführend.

2. Disaggregieren von Produktionsdaten auf Bundeslandebene – EITI Standardanforderung 3.2

D-EITI-Sekretariat: Die Privatwirtschaft wird hier ebenfalls gebeten, zu prüfen, ob Offenlegungsmöglichkeiten über die Unternehmen bestehen.

Privatwirtschaft: Die Privatwirtschaft sieht keine Möglichkeit für die Offenlegung von weitergehenden Informationen.

- Dafür gibt es vor allem wettbewerbsrechtliche Gründe. Denn hierbei geht es um die Offenlegung von sensiblen Unternehmensdaten. Würden diese ausgewiesen, wären Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen möglich ist.
- Anders sieht es für den Öl- und Gassektor aus: Für Deutschland veröffentlicht der BVEG schon jetzt detaillierte Daten über die Erdgas- und Erdölförderung sowohl nach Bundesländern als auch noch weiter heruntergebrochen auf einzelne Felder (siehe <https://jahresbericht.bveg.de/erdgasfoerderung/> bzw. <https://jahresbericht.bveg.de/erdoelfoerderung/>).